

Vereinssatzung



**Männer-Turnverein Lingen (Ems)
1858 e.V.**

(Stand: 26.04.2013)

Inhalt

I. Der MTV und seine Mitglieder

- § 1 Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck, Ehrenamtlichkeit
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 3a Ehrenamtspauschale
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Stimmberechtigung, Wählbarkeit
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Haftung
- § 9 Organe des MTV

II. Die Mitgliederversammlung

- § 10 Aufgaben
- § 11 Einberufung
- § 12 Durchführung, Beschlussfassung
- § 13 Kassenprüfung
- § 14 Wahlen

III. Der Vorstand

- § 15 Zusammensetzung
- § 16 Rechte, Aufgaben, Beschlussfassung
- § 17 Gliederung des MTV
- § 18 Sparten

IV. Sonstiges

- § 19 Datenschutz
- § 20 Auflösung des MTV
- § 21 Verbleib des Vermögens des MTV
- § 22 Inkrafttreten der Satzung

I. Der MTV und seine Mitglieder

§ 1 Sitz und Geschäftsjahr

Der „Männer-Turnverein Lingen (Ems) von 1858 e.V.“ - im Folgenden kurz „MTV“ genannt - wurde am Himmelfahrtstag 1858 gegründet und hat seinen Sitz in Lingen.

1. Der MTV ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nummer VR 100031 eingetragen.
2. Der MTV ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Ehrenamtlichkeit

1. Vereinszweck ist die Ausübung, die Pflege und die Förderung sportlicher Übungen durch seine Mitglieder zur Verbesserung der persönlichen Leistungsfähigkeit und Gesundheit.
2. Der MTV ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der MTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der MTV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des MTV dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des MTV erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des MTV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3a Ehrenamtspauschale

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
2. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung geltend auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
4. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 4 Mitgliedschaft

Der MTV besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern
- Fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

1. **Ordentliches Mitglied** kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/Vertreterinnen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Geschäftsführenden Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller/die Antragstellerin die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. **Förderndes Mitglied** kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
3. Der Gesamtvorstand kann auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses Mitglieder, die sich um den MTV besonders verdient gemacht haben – entsprechend der gültigen Ehrenordnung – der Mitgliederversammlung zur Wahl als **Ehrenmitglied** vorschlagen. Die Wahl durch die Mitgliederversammlung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen stimmberechtigter Mitglieder. Eine Aussprache über den Vorschlag findet nicht statt.
4. Die kürzeste Dauer der Mitgliedschaft beträgt **ein Jahr**.

§ 5 Stimmberechtigung, Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Beiträge sind eine Bringschuld. In der Regel sind sie per Lastschriftinzugsverfahren zu entrichten. Bei anderen Formen der Beitragszahlung kann der Geschäftsführende Vorstand zusätzliche Gebühren festlegen.
2. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, das Verfahren zur Beitragserhebung dem jeweiligen Stand der Technik und Gewohnheiten anzupassen.
3. Die Höhe der Beiträge und eines Aufnahmebeitrages wird in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
4. Über Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand. Sie dürfen den Betrag, der einem Halbjahresbeitrag entspricht, nicht übersteigen.
5. Für einzelne Sparten und Gruppen dürfen vom Gesamtvorstand Spartenbeiträge erhoben werden.
6. Für die noch nicht volljährigen Mitglieder sind die gesetzlichen Vertreter zur Zahlung der Beiträge zu verpflichten.
7. Sparten können für ihren Bereich einmalige oder regelmäßige Arbeitsleistungen beschließen. Diese bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes.
8. Jede Änderung von Beiträgen, Umlagen, Spartenbeiträgen, Einführung von neuen Beiträgen oder Beschlüsse zu Arbeitsleistungen ist den Mitgliedern mindestens einen Monat vorher in den Publikationen des MTV anzuzeigen.
9. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Beiträge vorübergehend ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austritt

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Der Austritt ist dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres zulässig.

2. Ausschluss

- 2.1 Ein Mitglied kann aus dem MTV ausgeschlossen werden
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des MTV
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.
- Über den Ausschluss entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
 - Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.
 - Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
 - Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.
 - Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 2.2 Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Der Ausschluss kann vom Geschäftsführenden Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

3. Vermögensansprüche

- Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des MTV.
- Andere Ansprüche gegen den MTV müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8 Haftung

1. Für Verlust und Beschädigung der von den Mitgliedern eingebrachten Sachen haftet der MTV nicht.
2. Gegen Personenschäden sind unter Ausschluss der Haftung des MTV die Mitglieder bei Sportunfällen im Rahmen bestehender Unfallversicherungen versichert. Im Übrigen gelten die rechtlichen Vorschriften.

§ 9 Organe des MTV

Die Organe des MTV sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Gesamtvorstand
- Der Geschäftsführende Vorstand

II. Mitgliederversammlung

§ 10 Aufgaben

Entgegennahme der Berichte des Geschäftsführenden Vorstandes

1. Entgegennahme der Berichte der Spartenleiterinnen/-leiter
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
3. Entlastung des Gesamtvorstandes
4. Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes
5. Bestätigung der Spartenleiterinnen/-leiter

6. Wahl der Kassenprüfer
7. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
8. Genehmigung des Haushaltsplans
9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
11. Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Gesamtvorstandes
13. Bestätigung/ggf. Entscheidung über die Einrichtung von Sparten und deren Leitung
14. Beschlussfassung über Anträge

§ 11 Einberufung

1. Mindestens einmal im Jahr - innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres - soll die **ordentliche Mitgliederversammlung** stattfinden.
2. Sie wird vom Geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Publikationen des MTV unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Tagesordnung setzt der Geschäftsführende Vorstand fest.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
5. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme ausliegen.
7. Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** muss einberufen werden, wenn der Gesamtvorstand es für notwendig hält oder mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

§ 12 Durchführung, Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Sprecher oder in seiner Vertretung von einem Zweiten Sprecher geleitet.
2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen; sie ist von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und von dem Protokollanten/der Protokollantein zu unterzeichnen.
3. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Abstimmung durch Zuruf durchzuführen.
4. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dieses beantragen oder mehr als eine Person zur Wahl stehen.
5. **Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.**
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abstimmenden Mitglieder gefasst.
7. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit; sie gelten als nicht abgegebene Stimmen.
9. Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abstimmenden Mitglieder.
10. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
11. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

§ 13 Kassenprüfung

1. Zur Kassenprüfung werden zwei Kassenprüfer/innen gewählt.
2. Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung wechselweise auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jährlich scheidet ein/e Kassenprüfer/in aus und ein/e neue/r wird hinzu gewählt.
3. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein und keine Kassengeschäfte verwalten.
4. Sie haben die Kassenführung zu prüfen und das Ergebnis dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
5. Über die rechnerischen Prüfungen hinaus kann auch über sachliche Feststellungen zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb berichtet werden.
6. Der Mitgliederversammlung ist jährlich Bericht zu erstatten.
7. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 14 Wahlen

1. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden für zwei Jahre gewählt.
2. Wahlentscheidungen werden durch einfache Stimmenmehrheit der gültig abstimmenden Mitglieder gefasst.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Alle Ämter sind Ehrenämter.
5. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 15) werden „durchnummeriert“. Ihre Wahl erfolgt in zwei Gruppen:
Gruppe 1: Vorstandsmitglieder mit ungerader Nummerierung im Kalenderjahr mit **ungerader Endziffer**.
Gruppe 2: Vorstandsmitglieder mit gerader Nummerierung im Kalenderjahr mit **gerader Endziffer**.

III. Vorstand

§ 15 Zusammensetzung

Der Vorstand arbeitet:

a) als **Geschäftsführender Vorstand**

1. Ressort Sport
2. Ressort Sport
3. Ressort Verwaltung
4. Ressort Verwaltung
5. Ressort Finanzen
6. Ressort Finanzen
7. Ressort Öffentlichkeitsarbeit
8. Ressort Kasse

b) als **Gesamtvorstand** bestehend aus:

dem Geschäftsführenden Vorstand a)

9. Spartenleiter/in Turnen/Tanzen
10. Spartenleiter/in Fitness/Gymnastik
11. Spartenleiter/in Gesundheitssport
12. Spartenleiter/in Trampolin
13. Spartenleiter/in Rhönrad
14. Spartenleiter/in Volleyball
15. Spartenleiter/in Basketball

c) Konstituierung

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes wählen unter sich einen „**Ersten Sprecher**“, alle anderen Ressortleiter/innen sind zugleich „**Zweite Sprecher**“.

§ 16 Rechte, Aufgaben, Beschlussfassung

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste und die Zweiten Sprecher des MTV.
2. Jeweils zwei Sprecher von ihnen vertreten den MTV gemeinschaftlich.
3. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.
4. Die Vorstandssitzungen werden vom Ersten Sprecher, bei dessen Abwesenheit von einem/einer der Zweiten Sprecher geleitet.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von dem Sitzungsleiter/ der Sitzungsleiterin zu unterschreiben.
6. Der Geschäftsführende Vorstand ist bei einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beschlussfähig, wenn außer dem Ersten Sprecher, bei seiner Verhinderung einem Zweiten Sprecher, mindestens vier weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abstimmenden Vorstandsmitglieder gefasst.
8. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Sprechers, bei dessen/deren Abwesenheit die seines Vertreters/ihrer Vertreterin.
9. Für im Laufe des Geschäftsjahres ausscheidende Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstandes – mit Ausnahme der Spartenleiter/innen – oder von der Mitgliederversammlung nicht zu besetzende Vorstandspositionen hat der Geschäftsführende Vorstand das Recht der Selbstergänzung bis zur entsprechenden Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.
10. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.
11. Der Geschäftsführende Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Sparten; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
12. Der Geschäftsführende Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
13. Über seine Tätigkeiten hat der Geschäftsführende Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
14. Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten neben- und hauptberufliche Beschäftigte anzustellen.
15. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 17 Gliederung des MTV

Der Verein gliedert sich grundsätzlich in die Bereiche

- a) Geschäftsführender Vorstand
- b) Gesamtvorstand
- c) Sparten, unterteilt nach Sportarten

Die Arbeitsweise der einzelnen Ressorts und der Sparten wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 18 Sparten

1. Sparten können betrieben werden, wenn sie ihrem Wesen nach mit dem Zweck und den Zielen des MTV übereinstimmen.
2. Bestehende Sparten, die die sachlichen, personellen oder sonstigen Bedingungen nicht erfüllen, können durch den Gesamtvorstand stillgelegt werden.

3. Sparten werden von der Spartenleitung geleitet. Diese besteht aus dem Spartenleiter/der Spartenleiterin, evtl. einem/einer oder mehreren Stellvertretern/innen.
4. Ist die Funktion des/der Spartenleiters/Spartenleiterin unbesetzt, so kann der Geschäftsführende Vorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen.
5. Spartenleiter/-innen werden von Mitgliedern in den Spartenversammlungen gewählt.
6. Mitglieder der Spartenleitung werden für die Dauer von zwei Jahren von den Mitgliedern der Sparte gewählt.
7. In den Spartenversammlungen sind die Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres persönlich stimmberechtigt.
8. Die Einberufungen und Durchführungen der Spartenversammlungen erfolgen nach den Regeln der Mitgliederversammlung.
9. Der Geschäftsführende Vorstand ist grundsätzlich zur Teilnahme aufzufordern.
10. Spartenversammlungen haben jährlich stattzufinden und zwar vor der Mitgliederversammlung
11. Erforderliche Spartenbeiträge werden unter Einbeziehung der Spartenleitung vom Geschäftsführenden Vorstand beraten und entschieden (§6). Sie sind in der Beitragsordnung des Vereins aufgeführt.
12. Die Spartenleitungen führen das Sport- und Verwaltungsgeschehen der Sparte selbständig durch.
13. Sie haben bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres dem Geschäftsführenden Vorstand einen Kostenplan (Verbandsbeiträge, Sachkosten, Fahrtkosten) für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.
14. Spartenbeschlüsse bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstands.
15. Kostenplanüberschreitungen einer Sparte sowie Verpflichtungen mit Wirkung in folgende Geschäftsjahre können nur vom Geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.
16. Die Führung der Kassengeschäfte obliegt nur dem Ressort Kasse des Vereins.
17. Die Sparten können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
18. Die Vertretung in den Fachverbänden obliegt grundsätzlich den Sparten. Sie kann jedoch in besonderen Fällen vom Vorstand übernommen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.
19. Sparten besitzen kein eigenständiges Vermögen und/oder Eigentum und können dieses auch nicht erwerben oder durch entsprechende Mittelverwendung bilden.
20. Spenden oder sonstige Finanzmittel, die zweckgebunden für eine Sparte bestimmt sind, fließen der Sparte in voller Höhe zu.
21. Spartenveranstaltungen, die nicht ausschließlich aus dem Budget der Sparte finanziert werden und/oder in der Bedeutung über die Region Lingen hinausgehen, sind dem Geschäftsführenden Vorstand spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung unter Vorlage eines Veranstaltungs- und Finanzierungskonzeptes schriftlich anzuzeigen.
22. Sollten Sparten gegen Regelungen der Satzung oder gegen den Kostenplan verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen haben, sind diese von der Sparte zu tragen.

IV. Sonstiges

§ 19 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des MTV werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im MTV gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jeder Betroffene hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
3. Den Organen des MTV und allen Mitarbeitern des MTV oder sonst für den MTV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu ändern als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem MTV hinaus.

§ 20 Auflösung des MTV

1. Die Auflösung des MTV kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Auf der Tagesordnung steht nur der Punkt „Auflösung des MTV“.
3. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder beschlossen hat oder
 - von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des MTV schriftlich gefordert wird.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind
5. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der gültig abstimmenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
7. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Geschäftsführende Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator (Abwicklung der Vereinsauflösung).
Dies gilt entsprechend für den Fall, das der MTV aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 21 Verbleib des Vermögens bei Auflösung des MTV

1. Bei Auflösung des MTV oder Wegfall seines steuerbegünstigten, bisherigen Zwecks fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Stadt Lingen (Ems), die es bis zu fünf Jahre treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden Turnverein zu verwalten hat.
2. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stadt Lingen (Ems) berechtigt, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 26.04.2013 beschlossen worden.